

Werden Schußwaffen oder wesentliche Teile davon, Munition, Kartuschen und Platzpatronen, Luftdruckwaffen, Startpistolen, Gaspistolen und -sprühgeräte sowie Bolzenschuß- und andere Schußgeräte durch den Transportführer persönlich mitgeführt, dann gelten die gleichen Bestimmungen, wie ich sie schon bezüglich des Reiseverkehrs nannte.

Das von der Regierung der DDR gezeigte Entgegenkommen bezüglich des Mitführens derartiger Gegenstände seitens der Transitreisenden - wenn auch unter geringfügigen Einschränkungen - erfordert, die Kontroll- und Überwachungstätigkeit bezüglich des rechtzeitigen Erkennens beabsichtigten Mißbrauchs darauf einzustellen.

Von besonderer Bedeutung ist, daß es auf Grund der beschränkten Kontrollmaßnahmen an den Grenzübergangsstellen wesentlich leichter möglich ist, Waffen, Munition, Sprengmittel usw. auch ungesetzlich einzuführen, sie also bei der Abfertigung nicht anzugeben und unter Zollverschluß nehmen zu lassen.

Derartige Machenschaften rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern, Waffen und Munition nicht in die Hände feindlich-negativer Elemente im Innern der DDR gelangen zu lassen, wird unter diesen Bedingungen zu einer noch bedeutsameren politisch-operativen Aufgabe, die ich allen Leitern ans Herz legen möchte.